

Synopse

§ 2 der Entschädigungssatzung

| Bisherige Fassung | Neue Fassung | Bemerkung |
|---|---|----------------|
| (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Entschädigung nach § 1 Abs. 1. | Unverändert | 295,56 €/Monat |
| (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. | 2) Der oder die Stellvertretende des oder der Fraktionsvorsitzenden erhält eine laufende monatliche Entschädigung in Höhe von 25% der Entschädigung nach Abs. 1. Soweit eine Fraktion mehr als zehn Stadtvertreter oder Stadtvertreterinnen als Mitglieder hat, erhält eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter eine Entschädigung nach Satz 1. | 73,89 €/Monat |